

Kann das Gutachten bezüglich die Abschätzung nicht in denselben Termine zu Protokoll bewirkt werden, so ist zur Einbringung derselben ein anderer Termin, jedoch nicht über vierzehn Tage hinaus, anzuberaumen.

#### Art. 31.

Nachdem sich Vermessungen nöthig, so sind solche durch verpflichtete Feldmesser vorzunehmen.

Bei den Erörterungen der Sachverständigen, bezüglich Schärer, haben die Beteiligigten das Recht, dieselben, insbesondere die Schärer, auf alle Umstände aufmerksam zu machen, welche auf das Gutachten, namentlich auf die Lage, Einfluß haben können; auch sind die Ortsvorstände und Feldgeschworenen (Art. 28) verpflichtet, den Sachverständigen oder Schärern auf Verlangen die bei der Sacherörterung oder Werthschätzung erforderliche thatsächliche Auskunft zu erteilen.

#### Art. 32.

Ist ein besonderer Termin zur Einreichung der Gutachten bezüglich Lagen anberaumt worden (Art. 30), so sind die Beteiligigten zu demselben mit der Bedeutung vorzuladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die Eröffnung der Gutachten oder Lagen und die kommissarische Entscheidung dennoch erfolge. Die Sachverständigen und Schärer haben die von ihnen schriftlich auszustellenden Gutachten und Lagen persönlich zu überreichen, welche sodann vom Kommissar den erschienenen Beteiligigten zu eröffnen sind.

Wegen etwaiger Mängel sind die Sachverständigen oder Schärer sofort zu Protokoll zu vernehmen.

Zeigt sich eine erhebliche Verschiedenheit in den Ansichten der Sachverständigen, bezüglich in den Werthangaben der Schärer, so darf der Kommissar eine gemeinschaftliche weitere Berathung derselben anordnen, wobei von ihm auch Gutachten anderer bewährter Landwirthe, Bauhandwerker u. s. w. zur Aufklärung der Sache und zur Erwägung der Sachverständigen, bezüglich Schärer, vorgelegt werden können. Als erheblich ist diejenige Verschiedenheit zu betrachten, wenn zwischen der höchsten und niedrigsten Lage eine größere Differenz als fünf und zwanzig Prozent Statt findet.

#### Art. 33.

Sind die Gutachten, bezüglich Lagen, im ersten oder zweiten Termine definitiv zu erkennen gegeben, so hat der Kommissar nach Maßgabe derselben seine Entscheidung in der Sache zu erteilen. Betrifft diese die Abtretung im Allgemeinen oder den Umfang derselben, bezüglich die Uebernahme eines Enteignungsgegenstandes oder die Enträumung eines Rechts, so hat der Kommissar darüber mit geeigneter Rücksicht auf die Gutachten